

Satzung des Vereins

FSV Berga/Elster

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

I. Der Verein hat den Namen „ FSV Berga/Elster e.V.“ . Er hat seinen Sitz in Berga. Der Verein wurde am 24.11.1990 gegründet und am ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz eingetragen.

II. Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Thüringen,
2. zuständigen Landesverband,
3. zuständigen Spitzenverband des DSB.

Er erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen an.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-sports, vor allem in den Bereichen Fußball, Kegeln, Tisch-tennis u.a. .

II. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Durchführung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
2. die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
3. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
4. die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen,
5. die Unterhaltung von Sportanlagen.

III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in er-

ster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regelungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die

nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 3. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen mehr als 6 Monate im Verzug ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem auf den Ausschluss hingewiesen wurde, 3 Monate vergangen sind.
- VI. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Alle anderen Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft mittels eingeschriebenen Briefes geltend gemacht und begründet werden.

Rechte und Pflichten

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus,

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/in,
4. dem/der Schriftführer/in,
5. dem/der Pressewart/in,
6. dem/der Jugendwart/in.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 9 Abs. I der Satzung aus den Leitern der jeweiligen Abteilungen.
- II. Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über,
 - 1.
 - 2.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
3. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
6. die Genehmigung des Haushaltplans,
7. Satzungsänderungen,
8. die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
11. die Beschlussfassung über Anträge und
12. die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Aushang an dafür vorgesehenen Stellen oder durch Veröffentlichung in der regionalen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem (r) /ihrem (r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 15

Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 18

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 20

Farben des Vereins und Ehrungen

- I. Die Farben des Vereins sind: blau/weiss
- II. Der Vorstand des Vereins erlässt eine Ordnung, in der im Einzelnen festgelegt wird, welche Ehrungen für bestimmte Anlässe verliehen werden.
- III. Soweit Ehrungen von der Dauer der Vereinszugehörigkeit abhängen, wird für deren Berechnung die absolute Anzahl der Jahre zugrunde gelegt, ohne Rücksicht darauf, ob diese in ununterbrochener Reihenfolge bestand.

§ 21

Elektronische Datenerfassung

Der Verein erfasst die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form und verarbeitet diese im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorgaben. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich für Zwecke des Vereins. Eine Weitergabe der Daten an Dritte, erfolgt außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen nicht.

§ 22

Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins

an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 24.11.1990. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz in Kraft.